

Bieter
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen
Ich biete

☐ alleine	(bitte pro Bieter ein Formular ausfüllen) ☐ gemeinsam mit	☐ als Vertreter
Vorname Zuname (oder Firmenname)		
Geburtsdatum (oder Firmenbuchnummer)		
Beruf		
Adresse: Straße Hausnummer		
Adresse: PLZ, Ort		
Telefonnummer E-Mail		
Nationalität Staatsbürgerschaft		
Bei juristischen Personen Vorname Zuname Geburtsdatum des Vertreters		
Ausweisdokument Art		
☐ Führerschein ☐ Reisepass ☐ Personalausweis ☐ _____		
Behörde		
☐ Bezirkshauptmannschaft ☐ Gemeindeamt ☐ Magistrat ☐ _____		
	Ausstellungsort	Ausweisdokument Nr.

Wichtige Hinweise:

Ein **Bieter** hat zum Versteigerungstermin einen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen. Angebote eines **Vertreters** dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich (notariell) beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Die Vollmacht muss eine besondere, zumindest auf die Gattung des Geschäfts, also auf das Bieten in der Zwangsversteigerung, lautende sein. Vertreter einer OG, KG, AG, GmbH oder sonstigen handelsrechtlichen Gesellschaft oder Genossenschaft oder Erwerbsgesellschaft müssen neben der Vollmacht noch einen Firmenbuchauszug oder eine Bestätigung des Firmenbuchgerichts beibringen, damit die Vertretungsbefugnis derjenigen, die die Vollmacht ausgestellt haben, dargetan wird. Tritt als Bieter ein Verein oder eine sonstige Körperschaft auf, die lediglich in den Vormerkungen der Verwaltungsbehörde in Evidenz gehalten wird, so muss die einschreitende Person ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bestätigung der Verwaltungsbehörde dartun.

Erlag des Vadiums (§ 179 EO):

Vor Zuschlagserteilung ist der Meistbietende zum Erlag des Vadiums aufzufordern. Erlegt er nicht unverzüglich, so ist die Versteigerung weiterzuführen und über den Meistbietenden, der die Sicherheitsleistung nicht erlegt hat, eine **Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Euro** zu verhängen.

Unzulässige Bieterabsprachen (§ 86 EO):

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Der Richter kann über eine Person, die während des Versteigerungsverfahrens derartige Vereinbarungen schließt oder zu schließen versucht, vom Bieten ausschließen und über sie eine **Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Euro** verhängen.

Ich bestätige, dass ich die Daten im Zuge dieser Einwilligung, zu den oben genannten Zwecken freiwillig zur Verfügung gestellt habe. Mir stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde und Datenübertragbarkeit zu.

Datum	Unterschrift
-------	--------------